Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 51

Artikel: Organisation und Formation

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93803

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

len Oberinstruktor ber Infanterie, Major Hans Wieland, angeregt, und biesem Gedanken durch Einzeichung eines Memorials an ten E. Kleinen Rath am 16. Oktober gl. J. Folge gegeben. Mit Besichluß vom 12. März 1858 abstrahirte der Kleine Rath von der Einführung obligatorischer Waffensübungen, nachdem das Erziehungskollegium in einem Gutachten vom 3. gl. Mts. davon abgerathen, dazgegen zur Errichtung eines auf freiwilliger Basissstehenden Kadettenkorps den Herren Offizieren die Hand zu bieten und bereitwillig Alles zu unterstüchen Korps in Verdindung mit der Schule und den betreffenden Schulinspektionen fördern und sichern könnte.

Die Militärgesellschaft beschloß hierauf einen Berfuch auf freiwilliger Grundlage zu machen und ernannte eine Rommission, welche unter Mittheilung ber leitenden Grundsähe für das zu gründende Kabettenkorps die einzelnen Schulanstalten einlub, je einen Delegirten zu bezeichnen mit Stimmrecht in der Rommission.

Im Mai 1859 konnte mit ber Instruktion begon= nen werben.

Da bie vorhandenen Waffen und Ausruftungsgegenstände nicht genügten, so erließ die Kommission
im September 1859 einen Aufruf an die Bürgerund Einwohnerschaft zur Unterstützung des Kadettenforps und erhielt von 222 Substribenten Beiträge
im Betrag von Fr. 7000, woraus die erforderlichen
Waffen angeschafft werden konnten.

Am 26. Januar 1861 bewilligte ber E. Kleine Rath auf ben Antrag bes Militärkollegiums für bie nächsten brei Jahre einen jährlichen Beitrag von fünfhundert Franken.

Die Militärgesellschaft setzte hierauf fest: bie Kastettenkommission wird auf zwei Jahre gewählt und soll bestehen aus 7 Mitgliedern der Militärgesellschaft und den von den einzelnen Schulanstalten gewählten Lehrern. Die Wahl des Präsidenten, edenso die Ernennung eines Ausschusses (Exerzierkommission), welcher die spezielle Aufsicht und Anordnung der Uebungen hat, bleibt der Kadettenkommission überlassen, welche alle zwei Jahre über ihre Thätigsteit Bericht zu erstatten hat.

Organisation und Formation.

Allgemeine Grunbfate.

1. Das Rabettenforps von Basel wird gebilbet aus ben fich anmelbenben Schülern ber fünf Un= ftalten:

des Padagogiums,

der Gewerbeschule,

bes humanistischen Gymnafiume,

des Realgymnafiums,

der Realschule,

und es steht dasselbe unter ber Leitung und Auf= sicht ber Kabettenkommission und ber aus biefer er= nannten Exergierkommission.

2. Dasfelbe foll aus zwei Baffengattungen beftehen, nämlich:

einer Artillerieabtheilung jur Bedienung von min= beftens zwei Geschüßen,

und einer Infanterieabtheilung von mindeftens zwei Rompagnien.

3. In das Rabettenkorps werden Schüler von den vierten Klaffen der Gymnafien und von der dritten Klaffe der Realfchule an aufgenommen; ferner fleistige Schüler von untern Klaffen, welche im Laufe des Sommers das zwölfte Altersjahr erreichen und von den Lehrerkonferenzen zur Aufnahme empfohlen werden.

Bet allen Aufnahmen hat die Ererzierkommiffion über die korperliche Tauglichkeit zu entscheiden.

Die weitern Bebingungen ber Aufnahme finb: Fleiß und gutes Betragen in ber Schule; ferner eigene Anschaffung

eines schwarzen Kittels, eines Baar Zwilchhosen, einer Muge,

eines Tornisters mit Mantelfack, sämmtlich nach Vorschrift anzufertigen.

Bur Aufnahme in die Artillerieabtheilung find außerdem erforderlich:

wenigstens ein Dienstjahr bei ber Infanterieab= theilung und möglichst großer und fräftiger Körper= bau.

4. Die Anmelbung zur Aufnahme in das Korps geschieht jeweilen vor Beginn der Waffenübungen bei den zu der Kadettenkommission delegierten Herren Lehrern.

Knaben, welche keine ber funf Anstalten besuchen, haben sich bei einem Lehrer berselben anzumelben, und stehen, so lange sie beim Korps sind, unter defe sen Aufsicht.

Mit ber Aufnahme verpflichtet fich ber Schüler zum willigen Gehorsam gegen seine Borgesetten und zur pünktlichen Befolgung aller Vorschriften und Anordnungen, namentlich zum regelmäßigen und fleißigen Besuche ber Uebungen.

5. Der Austritt aus bem Korps ift vor Schluß ber Sommerübungen nicht gestattet, und kann nur in besondern Fällen die vorherige Entlassung beim Prafibenten ber Kommission nachgesucht werben.

Uebungen.

6. Die Waffenübungen beginnen mit bem neuen Schulkurse und dauern bis zum Herbst. Dieselben sinden vor den Sommerferien wöchentlich wo mög= lich zweimal, nach den Ferien wöchentlich einmal statt, und sind mit Ausnahme derzenigen in den Ferien obligatorisch.

Im Laufe bes Sommers sollen einige Ausmärsche mit bem ganzen Korps stattfinden, und hat die Kastettenkommission beren Abhaltung zu bestimmen; die Anordnung und Ausführung berselben bleibt dages gen der Exerzierkommission überlassen.

Bum Schluffe ber Waffenübungen findet eine Sauptübung ftatt.

7. In bem Wintersemester von Anfang November bis Ende April foll mit ben Schülern monatlich wenigstens einmal eine Befangübung abgebalten werden, womit auch hie und da ein kleiner Aus= marich verbunden werben fann.

Unterricht.

8. Derselbe wird von den Offizieren der Artillerie und ber Infanterie nach ben Grundfäten ber eid= genössischen Reglemente ertheilt, und von der Ererzierkommiffion übermacht.

Für die Infanterie werden drei Unterrichtsklassen gebildet :

- 1. Rlaffe, aus allen neu eintretenben Schulern,
- 2. aus den schon früher eingetheilten,
- 3. Cabres, aus den fähigsten und fleißigften ber altern Rabetten.

Lettere Rlaffe foll vor der hand nicht über 40 Schüler enthalten, fann jedoch fpater bei Bedurfniß auch vermehrt werben. Die Aufnahme in biese geschieht im Ginverständniß mit den Berren Lehrern.

Jeder bieser drei Klassen steht ein Instruktions= offizier als Klaffenchef vor, welchem die spezielle Lei= tung des Unterrichts, sowie die Aufsicht über die Disziplin, Bewaffnung und Ausruftung feiner Rlaffe obliegt.

Die Tambouren erhalten den Unterricht von einem Tambourinftruktor aus ber Milig.

9. Für die Infanterie foll der Unterricht im All= gemeinen bie Solbaten=, Belotone= und Rompagnie= schule, ben leichten Dienft und die Bataillonsschule · umfaffen; ferner ift ber Rabett in ber Renntnig und Behandlung feiner Waffe, fowie im Bielschießen zu unterrichten.

Ift nach Ginubung biefer Dienstzweige noch Beit vorhanden, fo kann auch ber Felbbienft eingeübt werben.

Bei ber Artillerie ist hauptsächlich die Feldgeschützschule mit ber nöthigen Nomenklatur einzuüben; außerdem konnen die anwendbaren Theile der La= stenbewegungen, ber Geschützichtungs= und Batterie= schule durchgenommen werden.

Beiben Baffengattungen foll Gelegenheit gegeben werben, fich im Bielfchießen zu üben, wobei ben beffern Schützen fleine Pramien aus bem Rabetten= fond verabreicht werben.

10. Die naberen Bestimmungen und Anordnungen für den Unterricht, deffen Gintheilung und Fortgang, hat die Erergierkommission zu treffen, fie bestimmt auch die Klaffenchefs und giebt ihnen die für den Unterricht nothigen Weisungen.

Disziplinarifche Bestimmungen.

11. Die Sandhabung ber Disziplin und Aufrechthaltung der Ordnung haben außer den beiden Rommissionen auch die instruirenden herren Offi= giere zu beforgen.

Berfäumung ber Uebungen, anhaltende Nachläßig=

Schule verzeigt und auch burch biefelbe bestraft werden.

Die Art und Weise ber Bestrafung bleibt ber Schule freigestellt, jeboch ift bie Exergierkommiffion bavon in Renntniß zu fegen.

Fur leichtere Dienstfehler, beren Bestrafung ben instruirenden Offizieren obliegt, kann Ausschluß von Ausmärschen, Verseten in eine andere Unterrichts= flaffe zur Anwendung fommen.

Der Schule fteht jeberzeit bas Recht zu, Schüler wegen Unfleißes ober schlechten Betragens von ber Betheiligung an den Uebungen auszuschließen. Das gleiche Recht der ganglichen ober theilweisen Ausschließung aus dem Rorps behalt fich auch bie Erer= zierkommiffion für im Dienft begangene Straffalle vor.

12. Bur genauen Kontrollirung bes Befuchs, fo= wie zur Rapporterstattung über die Strafbaren wird Folgendes festgesett:

Beim Beginn jeder Uebung wird ein reglementa= rischer Appell gemacht; und berselbe bei ber Artille= rie durch einen, bei ber Infanterie durch vier hiezu bezeichnete Schüler unter Aufficht der Rlaffenchefe beforgt.

Der Rapport über die Fehlenden wird alsdann von einem Mitgliede der Ererzierkommission abgenommen, und biefelben in ein fur jede Schule be= fonders angelegtes Rapportbuchlein eingetragen; fer= ner werben in basselbe alle mahrend ben Uebungen ber Schule zur Bestrafung Ueberwiesenen einge= schrieben, und diese Rapportbuchlein gleich am fol= genden Schultage durch die ben Appell beforgenden Schuler ben Berren Lehrern eingehandigt. Nachbem Leptere darin vorgemerkt haben, wie die Fehlbaren bestraft, ober ob für Berfaumniffe schriftliche Ent= fchuldigungen erfolgt find, gehen die Rapportbuch= lein auf gleichem Wege zurück an die Exerzierkom=

Formation für bie taftifden Uebungen.

13. Für die taktischen Uebungen wird die Infan= terieabtheilung in zwei gleich ftarke Rompagnien eingetheilt, und foll die erfte Rompagnie vorzuge= weise aus ben altern, und bie zweite Rompagnie vorzugeweise aus ben jungern Schulern gebilbet werden.

Jebe Rompagnie foll bestehen aus:

4 Bugchefe, 8 Führern, 8 Flugelleuten, 4 Tam= bouren, 80 bis 100 Rabetten.

Der Dienst als Zugchefs, Führer und Flügelleute ift von ben in ber Cabreabtheilung befindlichen 40 Schülern abwechslungeweise zu versehen. Auch fann aus der Reihe berfelben, wenn nothig, Aibemajor, Abjutant und Kähnbrich bezeichnet werben.

Die Artillerieabtheilung bilbet minbestens einen Bug gur Bebienung von zwei Befchüten und foll berfelbe bann aus 25 Rabetten und 2 Tambouren bestehen.

Ausrüftung.

14. Jeber in bas Korps eintretenbe Schüler hat feit und schlechtes Betragen, sollen jederzeit an die bie Gingangs erwähnten Gegenstande auf eigene Kosten anzuschaffen; bagegen werben von ber Ka- | Herr Oberstlieut. Meyer, Hr. Oberstlieut. Lop, Hr. bettenkommission lebnsweise und unentgelblich verab= folgt:

Un bie Rabetten ber Artillerie: 1 Sabel mit Leibaurt.

An die Radetten der Infanterie: 1 Gewehr mit Bajonnet und Zubehörde; 1 Leibgurt mit Batron= tafche und Bajonnetscheibe.

An die Zugchefs ber Infanterie: 1 Sabel mit Leibgurt; 1 Jägerruf.

Diefe fammtlichen Gegenftande find am Schluffe ber Uebungen ober beim Austritt aus dem Korps in gutem, fauberem Buftande an bie Rabettenkom= miffion zurudzuliefern, und find bafur, fowie für allfälligen Schaben, die Eltern ber Schuler baftbar.

Bericht von Sauptmann Sans Burdhardt.

Nachdem mir vom Prafibium ber Kadettenkom= mission ber angenehme Auftrag ertheilt worden ift, Ihrer Gesellschaft ben Bericht vorzulegen, ben fic laut ihrem Beschlusse vom 26. November 1861 alle zwei Sahre über bas Kabettenwesen zu erhalten wunscht, erlaube ich mir bie Form zu wählen, baß ich Ihnen über bas Berfonelle und Materielle ob= jeftive Mittheilungen mache, bie fich an basjenige anreihen, mas in fruhern Jahren berichtet worden ift, babei bin ich bann aber fo frei einige wenige subjektive Ansichten auszusprechen. Und wenn ich auch Befanntes wiederhole, fo mochte eine Rechtfer= tigung bafur in bem Umstande gu finden fein, baß unsere Militärgesellschaft seit zwei Jahren burch neue junge Kräfte verstärft worden ist, die bisher ber Sache noch fern gestanden haben, beren fünftige thatige Mitwirkung aber zum Gebeihen erfordert wird.

Bekanntlich ift bas Rabetenwesen in Basel Sache ber Militärgesellschoft. In ihrem Schoofe ift bas= felbe angeregt worden und fie ift nicht nur bei ber Initiative stehen geblieben, sondern ihre Mitglieder haben fich ber Ausführung unterzogen. Sie haben einem Ausschuffe die Leitung übertragen und es ift bie von Anfang an grundsätlich als nothwendig anerkannte Verbindung mit ber Schule in der Weise hergestellt worden, daß die einzelnen Unstalten Ber= treter in unsere Rommission wahlen. Dieselben find bemnach für die Bewerbeschule Berr Prof. Rinfelin, an der Stelle bes herrn Prof. Rutimeier, welcher bemissionirt hatte; für bas Babagogium Berr Dr. Frit Burdhardt; da anno 1862 mehrere Gymnafia= ften nach ihrem Uebertritt ins Pabagogium beim Rorps verblieben maren, fo erichien es uns ange= meffen, die Auffichtsbehörde bes Badagegiums gur Bezeichnung eines Bertreters einzuladen; fur bas humanistische Gymnasium von Anfang an Berr Turnlehrer Friedr. Jielin, für bas Realgymnafium herr Turnlehrer Alfred Maul, an ber Stelle von herrn Sieber, welcher die Unstalt verlaffen hatte; endlich für die Realschule Herr Lehrer Bußinger.

Rommanbant Truch, Br. Stabemajor Kalfner, Br. Hauptmann Karl Wieland, Hr. Hauptmann August Ründig und ber Berichterstatter. In unsere Arbeit hat sich nun ungefähr folgende Theilung im Laufe ber Zeit gemacht: Das Prafibium hat abgesehen von ber Bertretung bes Rabettenwesens nach außen und bem Borfit in unfern Sitzungen bie trodene, nicht dankbare, aber äußerst verbankenswerthe Aufgabe ber Verbindung unserer Kommission mit ber Beug= hausverwaltung, eine oft fehr ins Detail gehende Aufficht über bas Materielle, bas einer weniger forgfamen und geschickten Band anvertraut, schnel= Ierem Untergange entgegen gienge, als bies nunmehr ber Fall fein kann. herr Oberstlieut. Lot ift fein Stellvertreter. Die herren Trueb, Falfner und Wieland bilben die Erergierkommission; sie find die Leiter bes Organismus, beffen einzelne Theile unten näher berührt werden sollen; die Hauptleute Kündig und Burdhardt helfen mit, um mich biefes land= läufig gewordenen, viel und nichts fagenden Aus= brucks zu bedienen. Dieß ist also die Kommission, über beren fünftigen Bestand Sie heute zu entscheiben haben werden.

Die macht fich nun das Verhaltniß zwischen Offi= gieren und Lehrern? Man fann nämlich barüber gang außer Zweifel fein, baß bas Rabettenwesen (ich rede jest nur vom hiefigen Plate) nur in eng= fter Verbindung mit ber Schule gedeiht und es ift deshalb doch noch nicht gesagt, daß diese Berbin= bung einzig baburch fich herstellen laffe, bag Lehrer und Militars gufammen berathen und befdiliegen. Es ließen fich hier noch anbere Wege benten, bie möglicherweise zum Ziele führen. Man barf aber obige Frage wohl stellen und zwar mit um so mehr Beruhigung ale bie bem Fragesteller bekannte Ant= wert nicht ungunftig lautet. Bor Allem ift zu fagen, baß fammtliche Lehrer bas nothige allgemeine Intereffe gur Sache haben; es ware bentbar, baß bem nicht so ware, und weichen wir auch hie und ba namentlich in ber Beziehung auseinander, mas im Einzelnen ben Rnaben vom pabagogischen Stant= punkte aus forberlich und zuträglich fei, fo ftimmen wir boch fammt und sonbers barin überein, baß unsere Jugend mehr als je bie nachhaltigfte Kraf= tigung in geiftiger und forperlicher Beziehung für ihren spätern Lebensberuf bedarf und bag durch bie Waffenübungen bas Turnen naturgemäß erweitert wird.

Ich bente man wird uns ben Nachweis über bie Richtigkeit der beiden Sate nicht wohl abverlangen. Es ware auch zu fpat barüber zu ftreiten; fie wa= ren das Fundament, auf welches das gange Unter= nehmen gestellt worden ift, anfänglich als es sich um obligatorifche Ginführung handelte und später, als dieselbe aufgegeben war. Schule und Militärgesell= schaft haben sich die Sand gereicht zu gegenseitiger Erziehung und es kann nun nach fechsjähriger Ur= beit und gemeinsamer Wanderung eine ber anbern bas Zeugniß geben, daß die Anlage etwas Gutes war, ich gebe noch weiter, daß fie das allein Rich= Die militärischen Mitglieder ber Rommiffion find: tige war, ift und bleiben wirb. Bu wunschen